

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
Steblenstr. 9, 9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91

REGLEMENT

für den landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst beider Appenzell

Zweck

Art. 1

Um in Notlagen, bedingt durch Todesfall, Unfall, Erkrankung oder Militärdienst, bäuerlichen Betrieben mit dem Einsatz von fachlich gut ausgebildeten Landwirten helfen zu können, organisiert der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) den Einsatz von landwirtschaftlichen Betriebshelfern.

Art. 2

Die operative Tätigkeit, das heisst die Vermittlung, Anstellung, Entlohnung etc. der Betriebshelfer wird durch den Betriebshelferdienst des St.Galler Bauernverbandes wahrgenommen. Diese Zusammenarbeit wird im Vertrag vom 16.12.2013 geregelt.

Trägerschaft

Art. 3

Träger des landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes ist der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden.

Mitgliedschaft

Art. 4

Jeder Landwirtschaftsbetrieb in den Kantonen AR und AI kann Mitglied beim Betriebshelferdienst werden. Der Beitritt erfolgt über eine direkte Anmeldung beim BHD des Bauernverbandes Appenzell Ausser- oder Innerrhoden.

Finanzielles

Art. 5

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Gemeinden, Bezirke und Kantone werden durch die Geschäftsstelle jährlich um einen Unterstützungsbeitrag angefragt.

Art. 6

Über die Deckung eines allfälligen Defizites fasst der Vorstand des BVAR Beschluss. Allfällige Überschüsse sind in einen Reservefonds zu legen.

Aufnahme und Austritt

Art. 7

Die Aufnahme in den Betriebshelferdienst erfolgt durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Organe und Zuständigkeiten

Art. 8

Für die Organisation des Betriebshelferdienstes ist der Vorstand des BVAR zuständig.

Aufgaben des Vorstandes:

- Einsetzung einer Geschäftsstelle
- Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsstelle
- Festlegung der Jahresbeiträge und der Einsatztarife

Geschäftsstelle

Art. 9

Die Geschäftsstelle besorgt die Abrechnung.

Die Geschäftsstelle:

- erstellt die Abrechnungen für die Einsatzbetriebe
- erledigt den Einzug der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- erstellt die Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht
- überwacht die Tätigkeit der Betriebshelfer und regelt allfällige Beanstandungen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Betriebshelferdienstes des St.Galler Bauernverbandes

Kontrollstelle

Art. 10

Als Kontrollstelle wird die Geschäftsprüfungskommission des BVAR eingesetzt.

Art. 11

Für die Zuweisung von Betriebshelfern gilt die folgende Prioritätenliste:

1. Todesfälle, Unfälle, Erkrankungen
2. Militärdienst
3. Fachkurse, Erholungsurlaube

Schlussbestimmungen

Art. 12

Dieses Reglement tritt per Beschluss des Vorstandes des Bauernverbandes Appenzell Ausserrhoden vom 9. Juni 2015 in Kraft.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden

Der Präsident
Ernst Graf-Beutler

Die Geschäftsführerin
Priska Frischknecht

9104 Waldstatt, Juni 2015